

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 214  
„Vorwerks Garten“



Auftraggeber:  
Stadt Sehnde  
Stadtentwicklung  
Postfach 100 161  
31319 Sehnde

Auftragnehmer:  
Diplom-Ökologe Robert Pudwill  
Nachtigallenallee 506, 38524 Sassenburg  
Tel. 0170-6773978  
E-Mail: [Robert.Pudwill@gmx.de](mailto:Robert.Pudwill@gmx.de)  
<http://umweltplanung.pr-naturetours.de/>

Sassenburg, Dezember 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| Zusammenfassung.....                                                           | 1  |
| 1 Anlass und Aufgabenstellung.....                                             | 1  |
| 2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....                                      | 2  |
| 3 Realnutzung und Habitatstrukturen.....                                       | 4  |
| 4 Feldhamstererfassung.....                                                    | 4  |
| 5 Fledermauserfassung.....                                                     | 5  |
| 6 Brutvogelerfassung.....                                                      | 8  |
| 7 Amphibienerfassung.....                                                      | 10 |
| 8 In der artenschutzrechtlichen Prüfung vertiefend zu betrachtende Arten ..... | 11 |
| 9 Eingriff, Plangebiet und Methodik.....                                       | 12 |
| 10 Bewertung der Planungsfolgen in Hinblick auf §44 BNatSchG .....             | 12 |
| 10.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Fledermäuse.....            | 13 |
| 10.2 Europäische Vogelarten.....                                               | 15 |
| 11 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....                                      | 20 |
| 12 Literatur .....                                                             | 21 |

## **Abbildungsverzeichnis**

|                                                                              |   |
|------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: Verbreitung der Fledermausarten nach Detektorbeobachtungen..... | 7 |
| Abbildung 2: Verbreitung der Brut- und Gastvogelarten.....                   | 9 |

## **Tabellenverzeichnis**

|                                                                                        |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Begehungstermine der Fledermauskartierung im Untersuchungsgebiet.....       | 5  |
| Tabelle 2: Fledermausarten, deren Gefährdung und Vorkommen im Untersuchungsgebiet..... | 6  |
| Tabelle 3: Aktivitätsdichte aufgrund von Dauererfassungen mit Horchkisten.....         | 8  |
| Tabelle 4: Erfassungstermine der Brutvogelkartierung.....                              | 8  |
| Tabelle 5: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten .....                              | 10 |

## **Zusammenfassung**

Nach dem Artenschutzrecht müssen Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Arten-spektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Im Plangebiet wurden Fledermausarten und Brutvogelarten festgestellt, die potenziell betroffen sein könnten.

Für die geprüften Artengruppen werden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological function) erforderlich, die zur Erhaltung und Entwicklung der Habitatfunktionen der lokalen Population im Umfeld der geplanten Erweiterung beitragen. Es müssen geeignete Grünlandflächen angelegt bzw. extensiviert werden um die Feldlerchen- und Schafstelzenpopulation zu stärken. Für das Rebhuhn und den Star ist die Entwicklung von strukturreichen Offenlandbiotopen aus Grünland und Hecken notwendig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollten folgende verbindliche Regelungen getroffen werden:

- Die Entnahme von Gehölzen und die Baufeldfreimachung dürfen nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit von 01. März bis 31. August eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. gutachterlich abzusichern.

- In Bezug auf die Fledermäuse ist vor der Entnahme von Gehölzen eine Fledermauskontrolle der betroffenen Bäume durchzuführen, um auszuschließen, dass Fledermäuse Baumhöhlen und Astlöcher als Quartiere zum Zeitpunkt der Gehölzentnahme nutzen.

- Feldhamstervorkommen konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Es ist zurzeit davon auszugehen, dass die Art nicht betroffen ist und keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen. Um artenschutzrechtliche Konflikte vollständig ausschließen zu können, ist die ackerwirtschaftlich genutzte Fläche vor Baubeginn auf eine Besiedlung durch Feldhamster zu kontrollieren.

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume sollen dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebiets-system „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum

## Artenschutz.

Die strengen Artenschutzregelungen gelten flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, bei der ein naturschutz-rechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen. Bei der saP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung).

Ein Prüfung ist verzichtbar, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant ist. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutz-rechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Im Fachbeitrag ist neben der näheren Prüfung des Plangebietes auf mögliche Habitatsignung die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

In diesem Fachbeitrag werden

- die fachlich und rechtlich planungsrelevanten Arten wurden durch eine faunistische Potenzialanalyse herausgearbeitet. Es wurden Bestandserfassungen der Brutvögel und Feldhamster durchgeführt. Ausserdem wurden vorliegende Bestandsdaten ausgewertet,
- die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben und mit ihren Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten dargestellt,
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- und schließlich Maßnahmen formuliert, die die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten minimieren.

## **2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen**

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG. Berücksichtigung findet die zuletzt am 31.08.2015 geänderte Fassung. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.*

Der § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. Sinngemäß gilt, dass für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten keine Beeinträchtigungen vorliegen, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Wenn erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Zusätzlich zu dieser Regelung können gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall von der nach Landesrecht zuständigen Behörde weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Planwirkungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Weiterhin findet einschränkend § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und in dessen Folge bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ggf. auch des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. Sollte ein Verbotstatbestand erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

### **3 Realnutzung und Habitatstrukturen**

Das Plangebiet besteht aus einer großen Grünlandfläche mit einem Regenrückhaltebecken. Nördlich grenzen Ackerflächen und ein Feldweg der einseitig von einem temporär trockenen Graben und einer lückenhaften Gehölzreihe begleitet wird. Daran grenzt ein Friedhof und die ehemalige Betriebsfläche des Bundessortenamtes, westlich befinden sich Ackerflächen und südlich und westlich Wohngebiete.

### **4 Feldhamstererfassung**

Der Feldhamster ist in Niedersachsen bevorzugt eine typische Art der Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“. Verbreitungsschwerpunkte sind die Hildesheimer und Braunschweiger Börden und er ist regelmäßig in der Region Hannover und im Landkreis Göttingen nachzuweisen. Es können auch Übergangsbereiche zu Ruderal- und Gartenbauflächen besiedelt werden. Er lebt solitär und territorial in selbst gegrabenen weit verzweigten, oft mehrere Meter langen und bis 2 m (Winterbaue) tiefen mit meist geringer Neigung Gangsystemen mit Wohn- und Vorratskesseln. Der Röhrendurchmesser beträgt 6-8 cm. Daneben finden sich auch senkrecht hinabführende Fallröhren, die bei Gefahr ein blitzschnelles Verschwinden ermöglichen. Flächendeckende Bestandszahlen liegen für Niedersachsen nicht vor, doch sind wie Stichprobenuntersuchungen und Meldungen des Tierartenerfassungsprogramms belegen die Bestände stark eingebrochen. Der Feldhamster wird in der FFH-Richtlinie im Anhang IV geführt und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützte Art eingestuft. Der Erhaltungszustand für das niedersächsische Areal wird als schlecht bewertet. Nach den Rote-Listen für Deutschland und Niedersachsen ist der Feldhamster stark gefährdet. Für den Feldhamster hat Niedersachsen eine hohe Verantwortung, da es große Arealflächen der bundesdeutschen Verbreitung aufweist und die nordwestliche Verbreitungsgrenze durch Niedersachsen verläuft (NLWKN 2011, MEINIG et al. 2009, HECKENROTH 1993, WEINHOLD & KAYSER 2006).

Nach den Informationen des NLWKN gehört das Plangebiet nicht zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (MU 2016). Günstige Lebensräume des Feldhamsters sind tiefgründige, lockere, wärmebegünstigte, grundwasserferne und nicht zu steinige Böden in Löss bzw. Lösslehm. Laut LBEG (2016) sind im Plangebiet Pseudogley-Braunerden ausgebildet. Sie sind als Lebensraum für Feldhamster nur eingeschränkt geeignet.

Die Feldhamstererfassung im Untersuchungsgebiet erfolgte am 25.05.2016 und am 05.08.2016 nach der Getreideernte. Das Untersuchungsgebiet wurde begangen und dabei nach Fallröhren und weiteren Hinweisen auf Feldhamster gesucht. Es wurden keine Fallröhren und andere Hinweise auf ein Vorkommen von Feldhamstern im Untersuchungsgebiet gefunden. Es ist zurzeit davon auszugehen, dass die Art nicht betroffen ist und keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen. Um artenschutzrechtliche Konflikte vollständig ausschließen zu können, ist die ackerwirtschaftlich genutzte Fläche vor Baubeginn auf eine Besiedlung durch Feldhamster zu kontrollieren.

## 5 Fledermauserfassung

### 1.1 Methoden

Die gewählte Methodik der Bestandserfassung der Fledermausarten zielte insbesondere darauf ab, die Funktionsräume der Fledermäuse innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erfassen und mögliche Quartiere in Höhlenbäumen festzustellen. An 2 Terminen wurde zusätzlich eine Horchkiste aufgestellt um automatisch über die ganze Nacht die Aktivitätsdichte der Fledermäuse zu erfassen.

Um fliegende Fledermäuse auf Nahrungssuche akustisch nachzuweisen und näher bestimmen zu können, wurden mit Hilfe eines Fledermausdetektors (Pettersson D 240x) die Ultraschalllaute der Fledermäuse in Echtzeit und vollem Spektrum vor Ort hörbar gemacht und die Art bestimmt und aufgezeichnet und später bei Bedarf am PC ausgewertet und die Arten, soweit möglich, determiniert. Die Artbestimmung einiger Arten ist mittels Detektor und Sichtbeobachtung (ohne Fang) nicht sicher möglich. In den Fällen, bei denen eine sichere Artdiagnose mit Hilfe des Detektors nicht erfolgen konnte, wird die Gattung genannt. Einige Arten werden als „Flüsterer“ bezeichnet, da ihre Rufe nur 3 bis 6 m weit zu vernehmen sind. Diese Arten sind nur durch Fang oder Nachweis in Quartieren zu erfassen. Die Bestimmung der Fledermausarten erfolgte nach BARATAUD (2000) und SKIBA (2003). Die Erfassung erfolgte im Wesentlichen von öffentlichen Wegen aus. Anhand des Verhaltens der Fledermäuse (Jagd, Durchflug) wurden die vorgefundenen Landschaftsstrukturen auf ihre Nutzung als Fledermaus-Teilhabitat (Jagdhabitats, Flugstraßen) beurteilt. Außerdem wurde in Bäumen nach Baumhöhlen als Quartiere gesucht. Zur Erfassung von Quartieren bzw. Flugstraßen erfolgte eine Beobachtung zur Ausflugzeit am Abend, bzw. eine Suche nach schwärmenden Tieren in der Morgendämmerung. Im Spätsommer und Herbst können bei Begehungen Paarungsquartiere der Zwerg- und Rauhaufledermaus, sowie des Großen und Kleinen Abendseglers nachgewiesen werden. Balzaktivitäten an Paarungsquartieren sind meist mehr oder weniger kontinuierlich über die gesamte Nacht zu hören. Die beiden Abendsegler-Arten und Rauhaufledermäuse besetzen Baumhöhlen als Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse nutzen Paarungsquartiere sowohl an Gebäuden als auch in bzw. an Bäumen. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte von Mai bis Ende September durch 4 Begehungen des Untersuchungsgebietes (Tab. 1). Nach der Bestandsaufnahme wurde das Plangebiet leicht verändert. Es kam ein kleines „locker bebautes Einfamilienhausgebiet“ (OEL) hinzu. Für diese Fläche erfolgt eine Potentialabschätzung.

Der Gefährdungsgrad wird nach den Roten Listen für Deutschland (RL-D) und Niedersachsen (RL-NI) bzw. Einschätzung des Status aufgrund neuerer Daten des NLWKN (2010) angegeben (HECKENROTH 1993, MEINIG et al. 2009, NLWKN 2010, THEUNERT, R. 2008).

**Tabelle 1: Begehungstermine der Fledermauskartierung im Untersuchungsgebiet**

| Datum    | Witterung                     |
|----------|-------------------------------|
| 28.05.17 | Bedeckt, 20 °C, windstill     |
| 18.07.17 | Sonnig, 20 °C, windstill      |
| 25.08.17 | Wechselhaft, 19 °C, windstill |
| 25.09.17 | Wechselhaft, 16 °C, windstill |

## 1.2 Ergebnisse

Es wurden 3 Fledermausarten und eine Artengruppe im Untersuchungsgebiet beobachtet: Große Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und die Artengruppe *Myotis spec.* (Abb.1, Tab. 2, Tab. 3). Quartiere wurden nicht gefunden. Die meisten Bäume haben einen geringen Stammdurchmesser und wiesen keine Spechthöhlen oder Spalten auf. Quartiere sind im angrenzenden Siedlungsbereich und dortigen Großbäumen zu erwarten. An den Eichen entlang der „Donau“ sind Fledermäusquartiere nicht auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet dient den Fledermäusen als Jagdgebiet zur Nahrungssuche. Der Große Abendsegler jagte im freien Luftraum und wurde am Rande des Untersuchungsgebiet regelmäßig beobachtet. Die Zwergfledermaus jagte an Vegetationsstrukturen wie Einzelbäumen und Straßengehölzen. Die Breitflügelfledermaus wurde nur mit den Horsch-boxen am Rande des Untersuchungsgebiet erfasst. Die *Myotis*-Gruppe wurde entlang der „Donau“ beobachtet. Die Aktivität im Untersuchungsgebiet schwankte je nach Standort von sehr geringer bis hoher Aktivität. An Gehölzen war die Aktivität hoch und stellte ein wichtiges Jagdgebiet der Zwergfledermaus dar. Deshalb werden die Gehölzvorkommen als Jagdgebiet hoher Bedeutung für die Zwergfledermaus eingestuft. Das hinzugekommene „locker bebautes Einfamilienhausgebiet“ (OEL) lässt potentiell gebäudebewohnende Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) erwarten.

**Tabelle 2: Fledermausarten, deren Gefährdung und Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Status in den Roten-Listen: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, \* = Ungefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich. §§ streng geschützte Art BNatSchG

| Arten                                                    | FFH-Anhang | BNatSchG | RL-D | RL-NI<br>1993 | NLWKN<br>2010 | Quartiere und Jagdgebiete                                                                                                                                                                                                                                                 | Bestand im<br>Untersuchungsgebiet                             |
|----------------------------------------------------------|------------|----------|------|---------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Große<br>Abendsegler<br><i>Nyctalus noctula</i>          | IV         | §§       | V    | 2             | 2             | Wochenstuben in Baumhöhlen, in Niedersachsen sehr selten. Paarungsquartiere in Baumhöhlen häufig. Winterquartiere in Baumhöhlen. Jagdgebiete in Wäldern meist über dem Kronendach, über Lichtungen, an Waldrändern, über Ackerflächen, Grünland und Gewässern.            | Regelmäßig jagende Individuen hohe Bedeutung als Jagdgebiet.  |
| Breitflügel-<br>fledermaus<br><i>Eptesicus serotinus</i> | IV         | §§       | G    | 2             | 2             | Wochenstuben in Gebäuden. Winterquartiere in Gebäuden. Jagdgebiete im Wald und an Waldrändern, Weiden, Äckern und Grünland, gern entlang von Straßen mit hohen Bäumen und Laternen.                                                                                       | Selten jagende Individuen geringe Bedeutung als Jagdgebiet.   |
| Rauhautfleder-<br>maus<br><i>Pipistrellus nathusii</i>   | IV         | §§       | *    | 2             | 3             | Wochenstuben in Niedersachsen sehr selten in Baumhöhlen und Gebäuden. Paarungsquartiere in Baumhöhlen. Jagdgebiete befinden sich an Gewässeruferrn, Waldrändern, Waldwegen.                                                                                               | Selten an Gehölzen Waldrand, geringe Bedeutung als Jagdgebiet |
| Zwergfledermaus<br><i>Pipistrellus pipistrellus</i>      | IV         | §§       | *    | 3             | *             | Wochenstuben in Gebäuden und selten in Baumhöhlen. Paarungsquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen. Winterquartiere in Gebäuden. Jagdgebiete bevorzugt siedlungsnah, entlang von Straßen, in Park- und Gartenanlagen, über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen. | Regelmäßig jagende Individuen, hohe Bedeutung als Jagdgebiet. |
| <i>Myotis spec.</i>                                      | IV         | §§       | -    | -             | -             | -                                                                                                                                                                                                                                                                         | Selten, geringe Bedeutung als Jagdgebiet                      |



## Bebauungsplan 214, Vorwerks Garten im Ortsteil Rethmar

### Fledermäuse

- A-Großer Abendsegler
- B-Breitflügelfledermaus
- M-Myotis spec.
- Z-Zwergfledermaus
- ◆ H-Horchkiste

— Bebauungsplan Nr. 214 Vorwerks Garten

- - - Untersuchungsgebiet

Bearbeitung: Stand 9/2017  
Diplom-Ökologe Robert Pudwill  
Nachtigallenallee 506  
38524 Sassenburg  
Tel. 0170-6773978  
E-Mail: Robert.Pudwill@gmx.de

**Abbildung 1: Verbreitung der Fledermausarten nach Detektorbeobachtungen**

**Tabelle 3: Aktivitätsdichte aufgrund von Dauererfassungen mit Horchkisten**

| Datum                 | 28.05.17       | 18.07.17            |
|-----------------------|----------------|---------------------|
| Grosse Abendsegler    | 29             | 52                  |
| Breitflügelfledermaus | 23             | 19                  |
| Myotis spec.          | 20             | 4                   |
| Pipistrellus spec.    |                | 4                   |
| Rauhautfledermaus     | 4              | 2                   |
| Zwergfledermaus       | 4              | 12                  |
| Gesamt                | 80             | 93                  |
| Zeit                  | 2130-0600 Uhr  | 2130-0600 Uhr       |
| Stunden               | 8,5 h          | 8,5                 |
| Kontakte/Stunde       | 9,4            | 10,9                |
| Aktivität             | hoch           | sehr hoch           |
| Wertstufen            | hohe Bedeutung | sehr hohe Bedeutung |

## 6 Brutvogelerfassung

Die Brutvogelerfassung erfolgte in 2016 und ergänzend in 2017. Es wurde nach den Empfehlung von SÜDBECK et al. (2005) gearbeitet.

**Tabelle 4: Erfassungstermine der Brutvogelkartierung**

| Datum      | Witterung                 |
|------------|---------------------------|
| 25.05.2016 | Bedeckt, trocken, 11 °C   |
| 16.06.2016 | Wechselhaft, 12 °C        |
| 30.06.2016 | Wechselhaft, 14 °C        |
| 04.04.2017 | Wechselhaft, kalt, 6 °C   |
| 05.05.2017 | Bedeckt, windstill, 7 °C  |
| 28.05.2017 | Bedeckt, 16 °C, windstill |
| 18.07.2017 | Sonnig, 20 °C, windstill  |

## Ergebnisse und Bewertung

Von den 20 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten entfallen 11 Vogelarten auf das Plangebiet (Tab. 5, Abb. 2). Davon hatten 6 Vogelarten ihr Brutrevier im Plangebiet und 5 Vogelarten suchten das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Ein Revier des stark gefährdeten Rebhuhns und 2 Reviere der gefährdeten Feldlerche befanden sich im Plangebiet. Die Mehlschwalbe und der Turmfalke befinden sich aufgrund einer starken Bestandsabnahme auf der Vorwarnliste in Niedersachsen, im Bergland mit Börden und die Mehlschwalbe ist in Deutschland gefährdet. Die Rauchschnalbe ist ebenfalls gefährdet. Die anderen Vogelarten im Plangebiet sind ungefährdet.

7 weitere Vogelarten sind potentiell im erweiterten Plangebiet als Brutvögel zu erwarten. Potentiell ist hier mit an Gebäuden und in Gärten brütenden Vogelarten zu rechnen: Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, und Star.

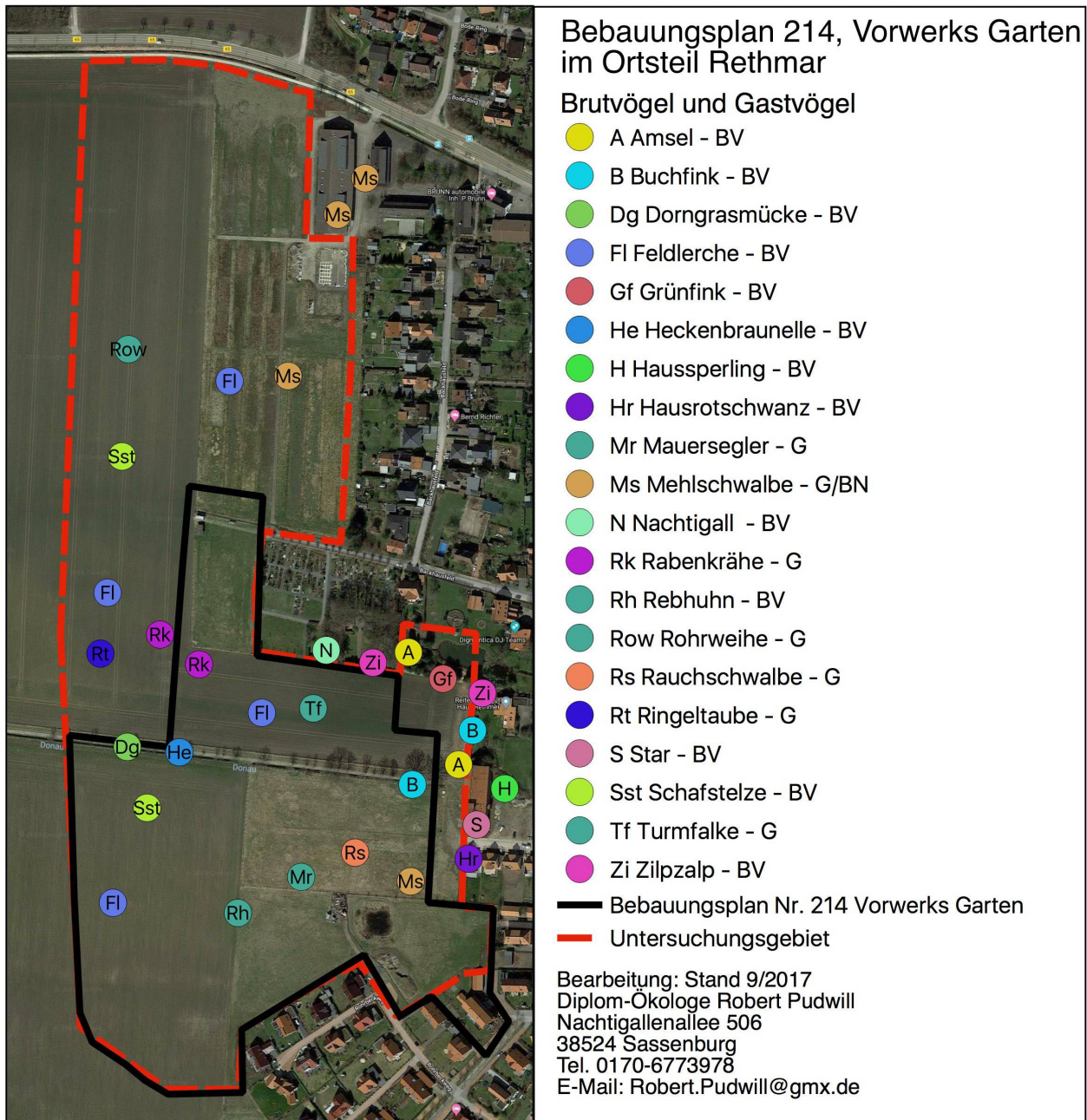


Abbildung 2: Verbreitung der Brut- und Gastvogelarten

### **Tabelle 5: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten**

Angabe der Gefährdung in Niedersachsen (RL-Nds.) und Bergland mit Börden (RL BB) nach KRÜGER & NIPKOW (2015) und Gefährdung in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. 2015 (RL-D). Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, G = Nahrungsgast, P = potentiell  
BArtSchV = Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art, Randsiedler sind Arten die außerhalb des Plangebietes in der Nähe ihre Reviere hatten

EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art

Brutgilden: Ba = Baumbrüter, Bu = Buschbrüter, Bo = Bodenbrüter, Hö = Höhlenbrüter, Gb = Gebäudebrüter

| Arten                                         | Status | Brutgilde | RL Nds 2015 | RL BB 2015 | RL D 2015 | BArt SchV | Reviere | Randsiedler |
|-----------------------------------------------|--------|-----------|-------------|------------|-----------|-----------|---------|-------------|
| Amsel<br><i>Turdus merula</i>                 | BV / P | Bu        | +           | +          | +         | §         | 2       | x           |
| Bachstelze<br><i>Motacilla alba</i>           | P      | Gb        | +           | +          | +         | §         | 1       | x           |
| Buchfink<br><i>Fringilla coelebs</i>          | BV     | Bu        | +           | +          | +         | §         | 1       | x           |
| Dorngrasmücke<br><i>Sylvia communis</i>       | BV     | Bu        | +           | +          | +         | §         | 1       |             |
| Feldlerche<br><i>Alauda arvensis</i>          | BV     | Bo        | 3           | 3          | 3         | §         | 2       |             |
| Grünfink<br><i>Carduelis chloris</i>          | BV / P | Bu        | +           | +          | +         | §         | 2       | x           |
| Hausrotschwanz<br><i>Phoenicurus ochruros</i> | P      | Gb        | +           | +          | +         | §         | 2       | x           |
| Hausperling<br><i>Passer domesticus</i>       | BV / P | Hö / Gb   | V           | V          | V         | §         | 2       | x           |
| Heckenbraunelle<br><i>Prunella modularis</i>  | BV     | Bu        | +           | +          | +         | §         | 1       |             |
| Mauersegler<br><i>Apus apus</i>               | G / P  | Hö        | +           | +          | +         | §         | 1       |             |
| Mehlschwalbe<br><i>Delichon urbicum</i>       | G / P  | Gb        | V           | V          | 3         | §         | 1       |             |
| Nachtigall<br><i>Luscinia megarhynchos</i>    | BV     | Bo        | V           | V          | +         | §         | 1       | x           |
| Rabenkrähe<br><i>Corvus corone</i>            | G      | Ba        | +           | +          | +         | §         |         |             |
| Rauchschwalbe<br><i>Hirundo rustica</i>       | G      | Gb        | 3           | 3          | 3         | §         |         |             |
| Rebhuhn<br><i>Perdix perdix</i>               | BV     | Bo        | 2           | 2          | 2         | §         | 1       |             |
| Ringeltaube<br><i>Columba palumbus</i>        | G      | Ba        | +           | +          | +         | §         |         | x           |
| Rohrweihe<br><i>Circus aeruginosus</i>        | G      | Bo        | V           | V          | +         | §§        |         | x           |
| Schafstelze<br><i>Motacilla flava</i>         | BV     | Bo        | +           | +          | +         | §         | 1       | x           |
| Star<br><i>Sturnus vulgaris</i>               | BV / P | Hö / Gb   | 3           | 3          | 3         | §         | 2       | x           |
| Turmfalke<br><i>Falco tinnunculus</i>         | G      | Gb        | V           | V          | +         | §§        |         |             |
| Zilpzalp<br><i>Phylloscopus collybita</i>     | BV     | Bo        | +           | +          | +         | §         | 1       | x           |

## **7 Amphibienerfassung**

Im Plangebiet befinden sich ein Regenrückhaltebecken in dem Teichfrosch gefunden wurde. Weitere Gewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Der Teichfrosch ist nicht gefährdet und wird auch nicht auf dem FFH-Anhang IV geführt. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ist deshalb nicht erforderlich.

## 8 In der artenschutzrechtlichen Prüfung vertiefend zu betrachtende Arten

Die Relevanzprüfung hat allgemein zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Die Auswahl der relevanten Arten erfolgt nach Hinweisen der NLStBV (2011).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Arten des Anhang IV sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und D mit Status 1, 2, 3, und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer Einzelart bezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind.

So ist bezüglich des Störungstatbestandes davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden NLStBV (2011).

Da für Niedersachsen keine landesspezifische Klassifizierung der als ubiquitär zu betrachtenden Arten vorliegt, kommen die von RUNGE et al. (2010) vorgeschlagenen Kriterien (mindestens eine Million Brutpaare in Deutschland, kein starker Abnahmetrend zur Anwendung. Als nach diesen Kriterien als ubiquitär betrachtete Arten im Unter-

suchungsgebiet gelten Amsel, Buch- und Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube sowie Zilpzalp.

Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung werden die häufigen Vogelarten zu Gruppen mit ähnlichen Habitatsprüchen (sog. „Gilden“) zusammengefasst und in der Konfliktanalyse auf Gruppenniveau behandelt. Für die Artenschutzprüfung werden die Musterbögen der LFU.Bayern (2018) in veränderter Form verwendet.

Im Plangebiet wurden Brutvögel und Fledermäuse festgestellt, die vom Vorhaben betroffen sind. Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde nicht festgestellt. Weitere zu prüfende Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht gefunden bzw. sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten und werden nicht weiter geprüft (THEUNERT, R. 2008a, b).

## **9 Eingriff, Plangebiet und Methodik**

Im Bereich des Plangebietes ist die Umwandlung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Flächen des ehemaligen Bundessortenamtes in ein Wohngebiet und der notwendigen verkehrlichen Erschließung geplant.

Inwieweit es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG handelt, wird für die planungsrelevanten Arten jeweils im Einzelnen untersucht.

## **10 Bewertung der Planungsfolgen in Hinblick auf §44 BNatSchG**

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung des Art. 5 VSchRL eintreten.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen minimiert werden, bzw. über sogenannte CEF- Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population verbleiben. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

### **Alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, wie zum Beispiel:**

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Ausbau von Erdwegen, die essentielle Habitatstrukturen z. B. für Schwalben darstellen können),
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation,
- Bepflanzung offener Flächen,
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten,
- Verkehrszunahme (dadurch Störung, Verkehrstod),
- Einleitung von Niederschlagswasser (dadurch evtl. Überflutung von Brutplätzen, Verschlechterung der Wasserqualität, Vergiftung),

- Wassergefährdung bei Unfällen und Bränden

sind zu prüfen.

Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nestern kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden (keine Gehölzentnahme während der Brutzeit). Grundlage der Prüfung ist § 44 BNatSchG.

Für die Tierarten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind folgende Verbotstatbestände relevant:

### **Schädigungsverbot**

Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

### **Tötungsverbot**

Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

### **Störungsverbot**

Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

## **10.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Fledermäuse**

Bedeutende artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse ergeben sich durch die Verringerung des Nahrungsangebotes bei Bebauung der Fläche und Beseitigung von Gehölzen. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche zwar nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung aber tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (LANA 2009; RUNGE et al. 2010). Davon ist im vorliegenden Fall jedoch nicht auszugehen. Das Ackerland kann für einige Arten Bedeutung als Jagdrevier haben, in der Umgebung des Plangebietes stehen solche Flächen jedoch weiterhin zur Verfügung. Möglicherweise ebenfalls als Jagdrevier bedeutsame Gehölzstrukturen im Plangebiet können betroffen sein.

Bedeutende Jagdhabitats des Großen Abendseglers sind teilweise betroffen. Große Abendsegler jagen im offenen Luftraum ohne nahe Strukturbindung. Durch das Vorhaben wird das Nahrungsangebot verringert ist aber für die Population von geringer Bedeutung. Jagdhabitats der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus sind teilweise betroffen

durch die Verringerung des Nahrungsangebotes infolge der Bodenversiegelung und Beseitigung von Gehölzen. Fledermäuse werden im Jagdhabitat möglicherweise durch Lichtimmissionen der Gebäude- und Straßenbeleuchtung gestört. Einige Fledermausarten meiden Räume mit Nachtbeleuchtung. Scheinwerferlichter können sich ebenfalls störend auswirken. Auch die Anlockung von Insekten kann zur Veränderung von Nahrungsangeboten für Fledermäuse führen. Künstliche Lichtquellen erhöhen nicht die Gesamtheit der vorhandenen Insekten, sondern die angelockten Insekten werden aus umliegenden Gebieten abgezogen, wodurch dort die Individuendichte reduziert wird und das Nahrungsangebot für Fledermäuse verschlechtert wird. Eine Verminderung der Lichtemissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampflampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Wochenstube oder eines Winterquartiers würde aufgrund der Seltenheit solcher Quartiere in jedem Fall ein Verbot nach § 44 Abs. 1 auslösen. Das gleiche gilt für eine erhebliche Störung an einem solchen Quartier, da in jedem Fall die lokale Population betroffen wäre. Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt. Das gleiche gilt für Paarungsquartiere, die ebenfalls als Fortpflanzungsstätten zu berücksichtigen sind (RUNGE et al. 2010). Derzeit gibt es keine Nachweise auf Quartiere in Bäumen oder Gebäuden, eine Besiedlung, auch temporärer Art, ist jederzeit aber möglich.

Grundsätzlich sollte zur Sicherheit vor der Beseitigung von Gehölzen auf jeden Fall eine Fledermauskontrolle der betroffenen Bäume erfolgen, um sicherzugehen, dass Bäume nicht von Fledermäusen genutzt werden. Im weiteren Umfeld sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in den Gehölzbeständen (v.a. Großer Abendsegler, Raufledermaus) und im Siedlungsbereich (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) zu erwarten. Diese wären jedoch von den Auswirkungen des Projektes (Flächeninanspruchnahme, Lärm, Erschütterungen) nicht betroffen.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungsgebieten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang erhalten. In dieser Hinsicht können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist das Vorhaben in Bezug auf Fledermäuse zulässig im Sinne des Artenschutzes.

## Ökologische Gilde der Fledermäuse

Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Myotis-Artengruppe

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status:** siehe Tabelle 2: **Arten im Wirkraum:** ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Lichtemissionen vermeiden

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☐ nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Gehölze sollten vorsorglich ausserhalb der Wochenstuben- und Paarungszeit (Dezember bis Februar) nach einer Fledermauskontrolle beseitigt werden.

**Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☐ nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fledermäuse werden im Jagdhabitat möglicherweise durch Lichtemissionen der Gebäude- und Straßenbeleuchtung gestört.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Benutzung emissionsarmer Leuchten.

**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☐ nein

## 10.2 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden zwei Reviere der Feldlerche, ein Revier der Schafstelze, ein Revier des Rebhuhns, ein Revier der Dorngrasmücke, der Heckenbraunelle und des Buchfinks nachgewiesen. Potentiell sind im erweiterten Plangebiet Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, und Star. Als Nahrungsgäste wurden Mehlschwalben, Rabenkrähen, Mauersegler, Rauchschwalben und ein Turmfalke beobachtet (Tab. 1).

Durch die Baumaßnahmen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zwei Feldlerchenreviere, ein Revier der Schafstelze und das Revier des Rebhuhns zerstört. Die Mauersegler, Mehlschwalben, Rauchschwalben, Turmfalke und Rabenkrähen verlieren Teile ihrer Nahrungsgebiete. Auch die potentiell vorkommenden Vogelarten im erweiterten Plangebiet verlieren teilweise ihre Nahrungsgebiete. Die Brutplätze des Buchfinks, der Heckenbraunelle und der Dorngrasmücke sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Um eine Zerstörung von Nestern oder Eiern zu vermeiden sollte die Baufeldfreimachung

außerhalb der Brutzeit (01.09. bis 28.02.) erfolgen. Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

## Ökologische Gilde der Agrarlandschaft und Grünlandflächen

Nachgewiesen: Feldlerche

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status:** D 3, NI 3, BB 3      **Art im Wirkraum:** ☐ nachgewiesen   ☐ potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Arten in Niedersachsen nicht bewertet.

☐ günstig                      ☐ ungünstig

Die Feldlerche ist eine Bewohnerin der strukturierten Kulturlandschaft und nutzt zur Anlage ihrer Nester Acker- und Brachflächen sowie Grünland.

**Lokale Population:**

Die Feldlerche hat in Deutschland, Niedersachsen und im Naturraum Bergland mit Börden im Bestand stark abgenommen und wird als gefährdet eingestuft.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zur Überbauung von Acker- und Grünlandflächen, die als Fortpflanzungsstätten genutzt werden. Als Ersatz sind extensiv genutzte Grünlandflächen / Grünflächen möglichst in räumlicher Nähe zu entwickeln. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Anlage bzw. Extensivierung von Grünland.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**      ☐ ja   ☐ nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nicht zu erwarten bei Beachtung konfliktvermeidender Maßnahmen:

☐ Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01.09. – 28.02.)

**Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja   ☐ nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nicht zu erwarten bei Beachtung konfliktvermeidender Maßnahmen:

☐ Baufeldräumung sollte ausserhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02. erfolgen.

**Störungsverbot ist erfüllt:**      ☐ ja   ☐ nein

## Ökologische Gilde der Agrarlandschaft und Grünlandflächen

Nachgewiesen: Feldlerche

## Ökologische Gilde der Agrarlandschaft und Grünlandflächen

Nachgewiesen: Schafstelze

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: - Art im Wirkraum:** ☐ nachgewiesen ☐  
**potenziell möglich**

**Erhaltungszustand** der Art in Niedersachsen nicht bewertet.

☐ günstig ☐ ungünstig

Die Schafstelze war ursprünglich ein Brutvogel des Grünlandes und wechselte mit dem Verschwinden von extensiv genutztem Grünland auf Ackerflächen. Dadurch konnte sie ihre Population halten und ist in Niedersachsen und Deutschland nicht gefährdet.

#### **Lokale Population:**

Die Schafstelze hatte ein Brutreviere auf den Ackerflächen im Plangebiet.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Brutrevier geht durch das Vorhaben verloren. Um die lokale Population zu halten sollten Grünlandflächen für die Schafstelze optimiert werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldräumung sollte ausserhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02. erfolgen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☐ nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach §u 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nicht zu erwarten bei Beachtung konfliktvermeidender Maßnahmen:

☐ Baufeldräumung sollte ausserhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02. erfolgen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☐ nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nicht zu erwarten bei Beachtung konfliktvermeidender Maßnahmen:

## Ökologische Gilde der Agrarlandschaft und Grünlandflächen

Nachgewiesen: Schafstelze

☐ Baufeldräumung sollte ausserhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02. erfolgen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

## Ökologische Gilde der Agrarlandschaft und Grünlandflächen

Nachgewiesen: Rebhuhn

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status:** D 2, NI 2, BB 2      **Art im Wirkraum:** ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Arten in Niedersachsen nicht bewertet.

☐ günstig ☐ ungünstig

Das Rebhuhn ist eine Bewohnerin der strukturierten Kulturlandschaft und nutzt zur Anlage ihrer Nester Hecken und Feldgehölze auf Acker- und Brachflächen sowie Grünland.

**Lokale Population:**

Das Rebhuhn hat in Deutschland, Niedersachsen und im Naturraum Bergland mit Börden im Bestand stark abgenommen und wird als stark gefährdet eingestuft.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zur Überbauung von Acker- und Grünlandflächen, die als Fortpflanzungsstätten genutzt werden. Als Ersatz sind extensiv genutzte Grünlandflächen / Grünflächen mit Hecken und Feldgehölzen möglichst in räumlicher Nähe zu entwickeln. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Entwicklung strukturreicher Offenlandbiotope aus Grünland und Hecken.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nicht zu erwarten bei Beachtung konfliktvermeidender Maßnahmen:

☐ Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01.09. – 28.02.)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

## Ökologische Gilde der Agrarlandschaft und Grünlandflächen

Nachgewiesen: Rebhuhn

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nicht zu erwarten bei Beachtung konfliktvermeidender Maßnahmen:

☐ Baufeldräumung sollte ausserhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02. erfolgen.

**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☐ nein

## Ökologische Gilde der Gebäudebrüter

Potenziell vorkommend: Star und Haussperling

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status:** D 3 / V, NI 3 / V, BB 3 / V    **Art im Wirkraum:** ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Arten in Niedersachsen nicht bewertet.

☐ günstig ☐ ungünstig

Der Star brütet in Siedlungen und Wäldern. Zur Nahrungssuche nutzt er Grünlandflächen.

**Lokale Population:**

Der Star hat in Deutschland, Niedersachsen und im Naturraum Bergland mit Börden im Bestand stark abgenommen und wird als gefährdet eingestuft.

Der Haussperling hat in Deutschland, Niedersachsen und im Naturraum Bergland mit Börden im Bestand stark abgenommen und befindet sich auf der Vorwarnliste.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zur Überbauung von Acker- und Grünlandflächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden könnten. Der potentieller Brutplatz an Gebäuden ist vom Vorhaben nicht betroffen. Als Ersatz sind extensiv genutzte Grünlandflächen / Grünflächen möglichst in räumlicher Nähe zu entwickeln. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Anlage bzw. Extensivierung von Grünland.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☐ nein

## Ökologische Gilde der Gebäudebrüter

Potenziell vorkommend: Star und Haussperling

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nicht zu erwarten, da die Brutplätze nicht betroffen sind.

☐ Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01.09. – 28.02.)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nicht zu erwarten, da die Brutplätze nicht betroffen sind.

☐ Baufeldräumung sollte ausserhalb der Brutzeit vom 01.09. bis 28.02. erfolgen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

## 11 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollten folgende verbindliche Regelungen getroffen werden:

- Die Entnahme von Gehölzen und die Baufeldfreimachung dürfen nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit von 01. März bis 31. August eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. gutachterlich abzusichern.

- In Bezug auf die Fledermäuse ist vor der Entnahme von Gehölzen eine Fledermauskontrolle der betroffenen Bäume durchzuführen, um auszuschließen, dass Fledermäuse Baumhöhlen und Astlöcher als Quartiere zum Zeitpunkt der Gehölzentnahme nutzen.

Für die geprüften Artengruppen werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological function) erforderlich, die zur Erhaltung und Entwicklung der Habitatfunktionen der lokalen Population im Umfeld des Vorhabens beitragen. Es müssen geeignete Grünlandflächen angelegt bzw. extensiviert werden um die Feldlerchen- und Schafstelzenpopulation zu stärken. Für das Rebhuhn und den Star ist die Entwicklung von strukturreichen Offenlandbiotopen aus Grünland und Hecken notwendig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen für keine der betrachteten Arten eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

## 12 Literatur

### Vögel

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz. H 52.
- KRÜGER, T & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs., Nr. 4. 76 S. Hannover
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WAHL, J., DRÖSCHMEISTER, R., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C. LANGGEMACH, T., TRAUTMANN, S. & C. SUDFELDT (2015): Vögel in Deutschland — 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

### Feldhamster

- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeter Säugetierarten. Inform. Naturschutz Niedersachsen Nr. 6, 221-226. Hannover.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Bio-topschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (2016): Niedersächsische Umweltkarten. Abgerufen am 29.08.2016 [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)
- POTT-DÖRFER, B., HECKENROTH, H., RABE, K. (1994): Zur Situation von Feldhamster, Baumarder und Iltis in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 32. Hannover.
- STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.) (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. – Halle/Saale, 480 S.
- WEINHOLD, U. & KAYSER, A. (2006): Der Feldhamster. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 625. Hohenwarsleben.

## **Artenschutzprüfung**

BAYERISCHE LANDESAMTES FÜR UMWELT (2018): Mustervorlage.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.

<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht –

Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN AMT FÜR  
PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV-SH) (2013): Beachtung des  
Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Internetzugriff am 24.12.2013.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/landschaftsplanung\\_beaechtung\\_des\\_artenschutzrechtes\\_bei\\_der\\_planfeststellung/94527](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/landschaftsplanung_beaechtung_des_artenschutzrechtes_bei_der_planfeststellung/94527).

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR

(NLbSV) (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in  
Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum  
landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

LANA-Hinweise StA "Arten und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten

Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Oktober 2009). Internetzugriff am  
24.12.2013.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit

von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im  
Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ  
3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm,  
P., Köstermeyer, H., Smit- Viegutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng  
geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand  
1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz  
Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141 (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015).

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng  
geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand  
1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28,  
Nr. 4 (4/08): 153-210 (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015).

## **Gesetze und Rechtsvorschriften**

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

FFH-Richtlinie–Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)